



CH-3003 Bern
GS-EDI

Büro für zahnmedizinische
Weiterbildung BZW
Herr Dr. med. dent. M. Bertschinger
Präsident
Münzgraben 2
3007 Bern

Bern, 31. August 2018

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin 2018: Entscheide

Sehr geehrter Herr Präsident

Gerne überlasse ich Ihnen hiermit die Verfügungen meines Departements betreffend die Akkreditierung der 4 Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin, welche unter der Verantwortung des Büros für zahnmedizinische Weiterbildung BZW stehen und unter Ihrer Führung das Akkreditierungsverfahren 2018 durchlaufen haben.

Die Akkreditierungsentscheide basieren auf den Empfehlungen der beteiligten Expertenkommissionen, den Akkreditierungsanträgen der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ sowie den Stellungnahmen der Medizinalberufekommission MEBEKO. Es freut mich sehr, dass alle diese im Verfahren involvierten Akteure zu grundsätzlich positiven Einschätzungen der Qualität der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin gekommen sind: für sämtliche 4 Weiterbildungsgänge konnten entsprechend positive Akkreditierungsentscheide gefällt werden. Alle relevanten Entscheidkriterien sowie die weiteren Einzelheiten wollen Sie den beiliegenden Verfügungen entnehmen.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen als Präsident des für die zahnärztliche Weiterbildung zuständigen Büro für zahnmedizinische Weiterbildung BZW für den positiven Verlauf der Akkreditierung 2018 zu danken. Nach Einsichtnahme in den Bericht der Expertengruppe, welche das BZW als für die zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge der Zahnmedizin verantwortliche Organisation begutachtet hat, bin ich überzeugt, dass Sie bzw. das BZW massgeblich zu diesem Erfolg beigetragen haben.

Das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) der SSO wurde erst vor knapp drei Jahren geschaffen und hat sich nach Massgabe der Expertenkommission in dieser kurzen Zeit bereits gut etabliert. Als Stärke hebt die Gutachtergruppe insbesondere das kleine effiziente und hochmotivierte Team im BZW hervor. Dessen Vision und Schwung böten eine gute Chance, die Qualität der zahnmedizinischen Weiterbildung in der Schweiz langfristig zu sichern und zu entwickeln.

Die Experten erwähnen aber auch, dass die organisationelle Abhängigkeit von der SSO selbstständig-

effiziente Arbeit des BZW verhindern kann und die Erfüllung der ambitionösen Aufgaben durch schwache Finanzierung gebremst oder gar verhindert werden könnte. Dass das BZW mit der Zeit eine eigenständige, von Standesinteressen unabhängige Organisation ist wird von der Gutachtergruppe als sinnvoll und notwendig beurteilt.

Aufgrund der erst jüngst erfolgten Etablierung des BZW konnte sich die externe Evaluation im Rahmen der Akkreditierung 2018 erst auf die bislang erarbeiteten Dokumente sowie Reglemente, angedachten Prozesse und geplanten Strukturen beziehen. Erfahrungswerte mit deren Umsetzung in der Praxis können erst zukünftig gesammelt werden. Entscheidend wird hierfür die Qualität der Zusammenarbeit mit den Fachgesellschaften sowie das Schnittstellenmanagement zwischen der Weiterbildungsordnung der Schweiz, Zahnärzte-Gesellschaft SSO und den Weiterbildungsprogrammen, respektive den Weiterbildungskonzepten der Weiterbildungsstätten sein.

Alles in Allem ist die Expertenkommission überzeugt, dass es dem BZW bereits gelungen ist, für die Fachgesellschaften verbindliche inhaltliche, strukturelle und formale Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Weiterbildungsprogramme zu definieren und durchzusetzen.

Verbindliche, von standes- oder fachspezifischen Partikularinteressen unabhängige Vorgaben sind meines Erachtens für die weitere Harmonisierung der Qualitätsanforderungen an sowie die stetige Weiterentwicklung der Qualität der Weiterbildung in den verschiedenen Fachgebieten der Zahnmedizin unverzichtbar. Ich danke Ihnen und dem BZW dafür, dass Sie Ihre – wahrscheinlich nicht immer konfliktfreie – Rolle engagiert, unabhängig und fachlich kompetent wahrnehmen. Ich bin überzeugt, dass Ihre Bemühungen der laufenden Qualitätsverbesserung der Weiterbildungsgänge in der Zahnmedizin und damit den Weiterzubildenden sowie letztlich dem Gesundheitssystem insgesamt dienen.

Mit freundlichen Grüßen



Alain Berset
Bundespräsident

Beilagen: 4 Verfügungen betreffend die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin

Herrn
Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

29. März 2017

**Antrag zur Akkreditierung
im Rahmen der *Akkreditierung 2018* der medizinischen Weiterbildung:
Verantwortliche Organisation – Büro für zahnmedizinische Weiterbildung**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon,
lieber Olivier

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

**Verantwortlichen Organisation –
Büro für zahnmedizinische Weiterbildung (BZW)**

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachterinnengruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der verantwortlichen Organisation Büro für zahnmedizinische Weiterbildung mit einer Auflage.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Hering'.

Dr. Stephanie Hering

Projektleiterin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Grolimund'.

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

Beilagen:
Gutachten verantwortliche Organisation BZW

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

verantwortliche Organisation:

Büro für zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO)

Datum:
31.01.2017

Dr. med. Kurt Dawirs, PD Dr. med. dent. Susanne Gerhardt-Szép MME,
Prof. Dr. med. Sandro Stöckli

Namen Gutachterinnen und Gutachter



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

0	Die Qualitätsstandards	2
1	Verfahren	2
2	Die verantwortliche Organisation	4
3	Externe Evaluation - Bewertung der Qualitätsstandards	5
	Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs	5
	Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs	8
	Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation	12
	Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs	14
	Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate	15
	Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs	18
4	Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen	19
5	Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag	19
6	Rückmeldung des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats	21
7	Liste der Anhänge	22

0 Die Qualitätsstandards

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) sieht eine Akkreditierungspflicht für die Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, vor. Das Gesetz bezweckt die Förderung der Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Fortbildung sowie der Berufsausübung im Interesse der öffentlichen Gesundheit. In diesem Sinn ist die Akkreditierung ein Verfahren der Qualitätsüberprüfung (Art. 22 MedBG), mit dem gleichzeitig die kontinuierliche Qualitätsentwicklung vorangetrieben werden soll.

Das Gesetz enthält Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG), die von den Weiterbildungsgängen erfüllt werden müssen, um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten. Die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele (Art. 4 und Art. 17 MedBG) sind dabei von zentraler Bedeutung. Sie bauen einerseits auf den allgemeinen (Art. 6 und Art. 7 MedBG) und andererseits auf berufsspezifischen Ausbildungszielen (Art. 8, 9 und 10 MedBG) auf.

Die Qualitätsstandards konkretisieren das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG. Sie bilden damit die Grundlage für die Akkreditierungsentscheide durch die Akkreditierungsinstanz, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Sie fokussieren auf gesundheitspolitische Prioritäten und Akkreditierungsziele, die für die Akkreditierung 2018 festgelegt wurden und berücksichtigen international akzeptierte Referenzstandards. Dazu gehören die global ausgerichteten Standards der World Federation for Medical Education (WFME) zur Qualitätsverbesserung in der postgradualen medizinischen Weiterbildung, die General Standards of Accreditation des Royal College of Physicians and Surgeons of Canada (RCPSC), die Standards for Assessment and Accreditation of Specialist Medical Education des Australian Medical Council Limited (AMC) und die Standards for Curricula and Assessment Systems des General Medical Council (GMC) in Grossbritannien.

Die Qualitätsstandards sind in zehn Qualitätsbereichen zusammengefasst. Die Bereiche entsprechen dem Ablauf, der sich üblicherweise aus der Gestaltung, Schaffung und Revision eines Weiterbildungsgangs, der Bestimmung der Ziele, Inhalte, Lern- und Beurteilungsmethode sowie der Gestaltung der kontinuierlichen Qualitätssicherung ergibt.

Innerhalb eines Qualitätsbereichs präzisieren die Leitlinien den Rahmen und die Prioritäten, die für die Akkreditierung 2018 relevant sind. Die Qualitätsstandards hingegen fokussieren auf konkrete Aspekte der Weiterbildung. Zudem beinhalten die Qualitätsstandards Akkreditierungskriterien, die als Anforderungen gemäss MedBG in den meisten Qualitätsbereichen für die Akkreditierung 2018 bestimmt wurden.

Unterschieden wird zwischen Qualitätsstandards, die für alle Weiterbildungsgänge übergeordnet relevant sind, und jenen, die sich an die spezifischen Weiterbildungsgänge richten. Erstere, rot hinterlegt, sind an die verantwortlichen Dachorganisationen adressiert und müssen von diesen im Selbstbeurteilungsbericht beantwortet werden, letztere, blau hinterlegt, betreffen die Fachgesellschaften.

1 Verfahren

1.1. Expertenkommission

- Dr. med. Kurt Dawirs, Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie, Rü-Klinik Essen
- PD Dr. med. dent. Susanne Gerhardt-Szép MME, Poliklinik für Zahnerhaltungskunde, Frankfurt am Main
- Prof. Dr. med. Sandro Stöckli, HNO-Klinik, Kantonsspital St. Gallen

1.2. Zeitplan

Die verantwortliche Organisation Büro für zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) hat ihr Gesuch um Akkreditierung und den Selbstevaluationsbericht am 4. Oktober 2016 beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingereicht. Das BAG hat daraufhin eine formale Prüfung der Unterlagen vorgenommen, welche positiv ausgefallen ist. Anschliessend sind die Unterlagen an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet worden.

Der Round Table fand am Vormittag des 3. November 2016 im AAQ in Bern statt.

Der Entwurf des Gutachtens wurde der verantwortlichen Organisation am 15. Dezember 2016 zur Stellungnahme unterbreitet. Daraufhin ist der Bericht durch die Expertenkommission finalisiert worden. Der MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats hat an seiner Sitzung vom 24. März 2017 das Gutachten und die Akkreditierungsempfehlung zuhanden des BAG freigegeben.

Am 15. Dezember 2016 hat die AAQ dem BZW den Bericht zur Stellungnahme zugesandt, am 25. Januar 2017 ist dieselbe bei der AAQ eingegangen. Die Stellungnahme ist als Anhang Bestandteil des vorliegenden Dokuments. Die Gutachtergruppe hat aufgrund der Stellungnahme entschieden, die faktischen Fehler zu korrigieren und eine Formulierung in der Empfehlung bezüglich der favorisierten Entwicklung des BZW Richtung Unabhängigkeit zu ergänzen.

Der Akkreditierungsentscheid wird durch den Vorsteher des Departements des Innern am 31. August 2018 gefällt werden.

1.3. Selbstevaluationsbericht

Im Selbstevaluationsbericht nimmt das BZW auf knapp 26 Seiten eine Selbstbeurteilung vor zur Erfüllung der Qualitätsstandards und Anforderungen des Medizinalberufegesetzes (MedBG) aus den Bereichen Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs, Durchführung des Weiterbildungsgangs, Durchführung der Evaluation, Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs, Evaluation der Resultate sowie Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs. Komplettiert wird der Bericht durch einige Dokumente als Beilage: Die zahnmedizinische Weiterbildungsordnung (WBO), das Reglement über das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung der SSO (BZW SSO), das Leitbild BZW sowie die Statuten der SSO (in den Ausgaben von 2013 und 2016).

1.4. Round Table

Der Round Table hat am Donnerstag, 3. November 2016 von 9:00 – 12:15 Uhr in Bern in den Sitzungsräumlichkeiten der AAQ stattgefunden. Gesprächsteilnehmer von Seiten BZW waren Dr. med. dent. Marco Bertschinger (Präsident), Rechtsanwalt Claudio Weber (Sekretär BZW) und Dr. med. dent. Anton Wetzel (Vizepräsident BZW). Als Beobachter waren von Seiten des BAG Dr. Olivier Glardon und von Seiten der MEBEKO Dr. med. Brigitte Muff und Dr. med. dent. Giovanni Ruggia während des Round Table anwesend. Der Round Table mit der verantwortlichen Organisation war eingerahmt von vor- und nachbereitenden internen Sitzungen der Gutachtergruppe, unterstützt durch die AAQ.

2 Die verantwortliche Organisation

Das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) der SSO wurde vor knapp drei Jahren geschaffen, sein Reglement trat ab 25. Januar 2014 in Kraft. Hintergrund der Konstitution war die Erfüllung einer Auflage aus der letzten Akkreditierung: Analog zum Schweizerischen Institut für Weiter- und Fortbildung (SIWF) der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) für die Weiterbildungsgänge in der Humanmedizin sollte eine verantwortliche Organisation geschaffen werden, die eine gemeinsame Klammer bildet, um die bisher sehr diversen Weiterbildungsbedingungen zwischen - aber auch innerhalb - der zahnmedizinischen Weiterbildungen zu harmonisieren. Transparente, vergleichbare Strukturen und Prozesse für die Qualitätssicherung und -entwicklung waren in diesem Zusammenhang Kernziel insbesondere für die vier eidgenössisch anerkannten Weiterbildungsgänge, die das BZW/SSO anbietet: *Fachzahnarzt für Kieferorthopädie*, *Fachzahnarzt für Oralchirurgie*, *Fachzahnarzt für Parodontologie* und *Fachzahnarzt für Rekonstruktive Zahnmedizin*. Die Weiterbildung in diesen vier Weiterbildungsgängen findet aktuell hauptsächlich im Rahmen universitärer Weiterbildungsstätten¹ statt – namentlich in Genf, Bern, Basel und Zürich.

Das BZW besteht aus sechs Mitgliedern: dem Präsidenten, einem Vertreter des Vorstands (der SSO), einem Juristen und drei weiteren Mitgliedern (von denen einer ein Vertreter der Fachgesellschaften mit Weiterbildungsausweis und einer Vertreter der Fachgesellschaften mit Facharztstitel ist). Der Vorstand der SSO bestimmt die Mitglieder des BZW und ernennt den Präsidenten. Das BZW ist das federführende Organ für die Belange der Weiterbildung der SSO und der SSO-anerkannten Fachgesellschaften (vgl. Statuten SSO, Art. 32 Ausgabe 2016). Es ist namentlich zuständig für die Beschlussfassung über Revisionen der Weiterbildungsordnung (WBO) der SSO, die Schaffung und Aufhebung von Weiterbildungsausweisen und Facharzttiteln, die Beschlussfassung über die von den Fachgesellschaften ausgearbeiteten oder revidierten Weiterbildungsprogramme, die Auslegung der WBO und deren Ausführungsbestimmungen sowie die Ausstellung von Nachweisen einer spezialisierenden Weiterbildung und die Erteilung der Titel (vgl. Reglement BZW, Art. 2).

Die erste wichtige Aufgabe, die das BZW in Folge seiner Konstitution verfolgt hat, war die Ausarbeitung der Weiterbildungsordnung (WBO). Diese ist am 16. Juni 2016 verabschiedet worden und seitdem in Kraft.

Aufgrund der erst jüngst erfolgten Etablierung des BZW kann sich die externe Evaluation im Rahmen der *Akkreditierung 2018* zwangsläufig primär auf die bislang erarbeiteten Dokumente sowie Reglemente, angedachte Prozessen und geplante Strukturen richten; Erfahrungswerte mit deren Umsetzung in der Praxis können erst zukünftig gesammelt werden. Entscheidend wird hierfür die Qualität der Zusammenarbeit mit den Fachgesellschaften und das Schnittstellenmanagement zwischen WBO und den Weiterbildungsprogrammen, respektive den Weiterbildungskonzepten der Weiterbildungsstätten sein.

¹ Eine einzige Ausnahme bildet eine Weiterbildungsstätte in Oralchirurgie, die dem Kantonsspital Luzern angeschlossen ist und damit also nicht-universitär ist.

3 Externe Evaluation - Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1A

QUALITÄTSSTANDARDS

1A.1 Die Schaffung von Weiterbildungstiteln und die Entwicklung der entsprechenden Weiterbildungsgänge werden von einer verantwortlichen Organisation gesteuert und laufend überprüft (Art. 25 Abs. 1 Bst. a MedBG). Die Strukturen, Prozesse und Verantwortlichkeiten dafür sind festgelegt (Art. 22 Abs. 2 MedBG).

Erwägungen:

Das BZW ist die verantwortliche Organisation für die Schaffung neuer (vgl. WBO, Art. 18-20) sowie die Überprüfung bestehender Weiterbildungsgänge (vgl. WBO, Art. 10) im Bereich Zahnmedizin in der Schweiz. Die Kriterien für die Schaffung neuer Weiterbildungstitel sind in Artikel 19 der WBO dargelegt.

In den Statuten der SSO wird in Art. 32 das BZW als federführendes Organ für die Belange der Weiterbildung definiert.

Die periodische inhaltliche Überprüfung der Weiterbildungsreglemente obliegt den Fachgesellschaften; das BZW wird informiert und in die Überprüfung einbezogen. Final werden die (revidierten) Weiterbildungsreglemente durch das BZW in Kraft gesetzt.

Die Fachgesellschaften müssen regelmässig ihre Reglemente überprüfen und allfällig anpassen und dem BZW mindestens alle vier Jahre in Form eines Berichts über die Prozesse und Ergebnisse dieser Überprüfung informieren.

Schlussfolgerung:

Das System zur Schaffung neuer und der Überprüfung und Entwicklung bestehender Weiterbildungsgänge des BZW ist definiert und die Verantwortlichkeiten klar zugeteilt.

Der Standard ist erfüllt.

1A.2 Die verantwortliche Organisation hat einen Prozess festgelegt, der sicherstellt, dass die Schaffung von eidgenössischen und privatrechtlichen Weiterbildungsgängen die Bedürfnisse der ambulanten und der stationären Versorgung sowie der öffentlichen Gesundheit fachlich reflektiert.

Erwägungen:

Die Bedürfnisse der ambulanten Versorgung sowie der öffentlichen Gesundheit werden bei der Schaffung neuer Titel berücksichtigt, indem die WBO in Artikel 19, Absatz 2 als Voraussetzung für die Schaffung neuer Titel festlegt, dass „...ein nachweisbarer Bedarf an spezialisierten Behandlungen, der den Aufwand einer eigenständigen Weiterbildung rechtfertigt“ bestehen muss. „Dieser Bedarf bemisst sich zum einen an der Anzahl Spezialisten, die zur optimalen Versorgung der Bevölkerung in der Schweiz gebraucht würden. Zum anderen bemisst er sich in Bezug auf Wissen und optimierter Behandlungsmöglichkeit an der Differenz zwischen Zahnärztinnen und Zahnärzten mit Grundausbildung oder anderweitiger Wei-

terbildung und denjenigen, welche die vorgesehene Weiterbildung absolviert hätten.“ (ebd.).

Die stationäre Behandlung spielt keine Rolle bei der zahnmedizinischen Versorgung in der Schweiz.

De facto ist wenig über die tatsächlichen Bedürfnisse der Versorgung bekannt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

1A.3 Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge und die Konsequenzen für die berufliche Entwicklung mit klar definierten Meilensteinen beschrieben sind. Zudem müssen das Verhältnis von Pflicht- zu Wahlkomponenten, das Gleichgewicht zwischen allgemeinen (generischen) und fachspezifischen Kompetenzen sowie die Integration von Praxis und Theorie klar festgelegt sein.

Erwägungen:

Die WBO des BZW legt in Art. 7 die Aspekte eines jeden Weiterbildungsreglements fest, die minimal geregelt sein müssen: Dazu gehören die Dauer der Weiterbildung, die fachlichen Inhalte und die Gliederung sowie die jeweiligen Zuständigkeiten.

Klar definierte Meilensteine gehören nicht dazu.

Hier wären vom BZW zu erstellende Mustervorlagen für alle Weiterbildungsgänge hilfreich, die dann jeweils spezifisch angepasst und inhaltlich angereichert werden können. Einerseits wäre dies eine Hilfestellung für die Fachgesellschaften und Weiterbildungsverantwortlichen und andererseits könnte so eine minimale Standardisierung für Struktur, Aufbau und Meilenstein-Setzung innerhalb jeder Weiterbildung erreicht werden. Auch die Beschreibung des Verhältnisses von Pflicht- zu Wahlkomponenten, des Anteils von allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen und der Integration von Praxis und Theorie in den jeweiligen Weiterbildungsgängen könnte in Rahmen eines Musterprogramms abgebildet und im Anschluss von den Fachgesellschaften noch ergänzt werden.

Mustervorlagen könnten für Weiterbildungsreglemente, Weiterbildungsprogramme und Weiterbildungskonzepte erstellt werden.

Nach der Erstellung der Vorlagen könnte das BZW als verantwortliche Organisation die Fachgesellschaften und Weiterbildungsstätten bei der Umsetzung begleiten und unterstützen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 1: Das BZW erstellt Mustervorlagen für Weiterbildungsreglemente, -programme und -konzepte.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die verantwortliche Organisation belegt die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Weiterbildungsziele (Art. 25 Abs. 1 Bst. b)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Die allgemeinen Ziele der Weiterbildung gemäss MedBG sind in Art. 3 Abs. 1 Bst. a-g der WBO festgehalten.

Umgesetzt werden die Weiterbildungsziele auf Ebene des Weiterbildungsprogramms und insbesondere über die Weiterbildungskonzepte der Weiterbildungsstätten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Berücksichtigung der allgemeinen Ziele für die Aus- und Weiterbildung (Art. 4 Abs. 1)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Das BZW bemerkt im Selbstevaluationsbericht, dass ein allgemeiner Lernzielkatalog noch nicht existiert.

Dies sollte tatsächlich auch geschehen, um die allgemeinen Lernziele, die für alle zahnmedizinischen Weiterbildungsgänge gültig sind zu erfassen, niederzuschreiben und für alle Weiterbildungen als obligatorisch zu definieren.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 2: Das BZW sollte einen Lernzielkatalog in Zusammenarbeit mit den Fachgesellschaften mit allgemeinen theoretischen und praktischen Lernzielen, die für alle zahnmedizinischen Weiterbildungen übergreifend gültig sind, erstellen.

3. Unterstützung der Entwicklung von sozialen Kompetenzen (Art. 7 Bst. b)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Die Unterstützung bei der Entwicklung der sozialen Kompetenzen ist ein allgemeines Lernziel und sollte als solches in einem allgemeinen Lernzielkatalog abgebildet werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Empfehlung 3: Das BZW sollte die Unterstützung bei der Entwicklung von sozialen Kompetenzen, Methoden der Entscheidungsfindung und Kommunikation sowie berufsethische As-

pekte in den zu erstellenden allgemeinen Lernzielkatalog mitaufnehmen.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 3)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Die Anforderung bezieht sich auf die Humanmedizin und ist auf die Zahnmedizin nicht anwendbar.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist auf die Zahnmedizin nicht anwendbar.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5A

QUALITÄTSSTANDARDS

5A.1 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass der formative Charakter der Weiterbildung respektiert wird. Das Verhältnis zwischen Weiterbildung und Dienstleistungen (learning on the job) ermöglicht die Erfüllung der Weiterbildungsziele in der festgelegten Zeit.

Erwägungen:

Die WBO legt fest, dass die Weiterbildungsprogramme u.a. den verbindlichen Abschluss von Weiterbildungs- und Arbeitsverträgen definieren müssen. Vorgesehen ist dann weiter, dass auf Ebene der Weiterbildungskonzepte aufgezeigt werden muss, wie Wissen und Erfahrung (theoretisch und praktisch) vermittelt werden sollen. Darin wäre u.a. das Verhältnis von Weiterbildung und Dienstleistung enthalten.

Im Rahmen der Visitationen soll die tatsächliche Einhaltung dieses Verhältnisses planmässig überprüft werden.

Ein weiteres Instrument zur Überprüfung der Respektierung des formativen Charakters der Weiterbildung könnten regelmässige Befragungen der Weiterzubildenden sein. Diese finden aktuell jedoch noch nicht systematisiert statt. Empfehlenswert wäre hier die Installation eines externen, validierten, anonymisierten und transparenten Systems von Befragungen analog wie in der Humanmedizin.

Die Bereitstellung von Muster-Weiterbildungsverträgen von Seiten des BZW, die zwischen Weiterbildner und Weiterzubildenden individualisiert angepasst werden, könnte hier ebenfalls hilfreich sein: Einerseits als Orientierungshilfe und Arbeitserleichterung, andererseits um effektiv Leitplanken und gemeinsame Standards für die konkrete Ausgestaltung der Weiterbildung zu schaffen.

Darüberhinaus könnte ein Logbuch (oder obligatorisch zu führendes Portfolio) u.a. dazu beitragen, dass das angemessene Verhältnis von Dienstleistung und formativer Weiterbildung

von Seiten der Weiterzubildenden fortlaufend dokumentiert und kritisch überprüft werden kann. Siehe Auflage 1 unter 8A.1.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 4: Das BZW entwirft einen Muster-Weiterbildungsvertrag, der ein angemessenes Verhältnis zwischen Dienstleistung und formativer Weiterbildung abbildet und sicherstellt und verankert dessen Anwendung in der WBO.

Empfehlung 5: Das BZW implementiert – z.B. in Zusammenarbeit mit einer externen Evaluationsstelle - eine jährliche anonyme Evaluation der WBS durch die Weiterzubildenden mit standardisierten, validierten Fragen, fördert die Diskussion der Ergebnisse zwischen WBS-Leitern und Weiterzubildenden und sorgt für eine transparente Kommunikation der Ergebnisse.

5A.2 Die eingesetzten Ressourcen der Weiterbildungsstätten und der Fachgesellschaften entsprechen der Anzahl Weiterzubildenden, sodass eine qualitativ hochstehende Weiterbildung und Lehre gewährleistet ist.

Erwägungen:

Die Zahl der Weiterzubildenden hängt aktuell primär vom durch die Weiterbildungsstätten identifizierten Dienstleistungsbedarf ab.

Die WBO fordert in Art. 12 Bst. a, dass „das zahlenmässige Verhältnis zwischen Weiterbildnern und Weiterzubildenden festgelegt ist und durch die jeweiligen Anforderungen und die Gegebenheiten der Weiterbildungsstätte begründet“.

Wie genau dieses Verhältnis aussehen könnte gibt die WBO des BZW nicht vor.

Es besteht der Eindruck, dass mehr Weiterbildungsplätze nachgefragt werden als Angebot besteht, dem BZW fehlt aber aktuell ein belastbarer Gesamtüberblick dazu.

Bei den Visitationen der Weiterbildungsstätten sollte das Verhältnis Weiterbildner/ Weiterzubildende unbedingt standardmässig in Anlehnung an curricular geforderte Angaben erfragt und überprüft werden. Zur Überprüfung der Angemessenheit der eingesetzten Ressourcen gehören auch Ausstattungsfragen wie PC-Arbeitsplätze, Zugriff auf Datenbanken, Verfügbarkeit von wissenschaftlichen Zeitschriften, Anzahl Untersuchungsplätze, Anzahl Patienten und Anzahl Interventionen/Behandlungen/Operationen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 6: Bei den Visitationen der Weiterbildungsstätten sollte das Verhältnis Weiterbildner/ Weiterzubildende standardmässig erfragt und überprüft werden. Zur Überprüfung der Angemessenheit der eingesetzten Ressourcen gehören auch Ausstattungsfragen wie PC-Arbeitsplätze, Zugriff auf Datenbanken, Verfügbarkeit von wissenschaftlichen Zeitschriften, Anzahl Untersuchungsplätze, Anzahl Patienten und Anzahl Interventio-

nen/Behandlungen/Operationen.

5A.3 Die verantwortliche Organisation ist in der Lage, die Durchführung des Weiterbildungsgangs zu unterstützen und ihre Ressourcen verantwortungsvoll und effizient einzusetzen. Allfällige Finanzierungen von aussen oder Drittmittel sind offengelegt; mögliche individuelle oder institutionelle Interessenkonflikte sind transparent gemacht.

Erwägungen:

Das BZW ist finanziert durch die SSO, weitere Finanzierungen von aussen oder Drittmittel existieren nicht.

Es ist die verfasste Kernaufgabe des BZW die ihr untergeordneten zahnmedizinischen Weiterbildungsgänge administrativ und in ihrer Qualitätssicherung und -entwicklung zu unterstützen.

Ob die aktuell eingesetzten Mittel dafür langfristig ausreichen, wird sich in Zukunft weisen müssen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die verantwortliche Organisation belegt die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Festlegen der Dauer der Weiterbildungsgänge (Art. 18 Abs. 3)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Die WBO des BZW definiert klar, dass die Dauer der Weiterbildungsgänge festgelegt und ausgewiesen sein muss (vgl. Art 7 Abs. 1 Bst. b).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Verhältnis theoretische/praktische Weiterbildung (Art. 25 Abs. 1 Bst. f)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Die WBO (Art. 12 Bst. c) fordert, dass das Verhältnis theoretischer und praktischer Weiterbildung auf Ebene der Weiterbildungskonzepte ausdefiniert werden muss.

Das Verhältnis könnte aber bereits übergeordnet im allgemeinen Lernzielkatalog definiert werden (vgl. Empfehlung 1.A. MedBG-Anforderung 2).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 7: Das BZW soll Inhalt und Verhältnis von theoretischer und praktischer Weiterbildung in der WBO und im allgemeinem Lernzielkatalog definieren und deren Ausdifferenzierung im Muster-Weiterbildungsreglement fordern.

3. Persönliche Mitarbeit (Art. 25 Abs. 1 Bst. i)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Die persönliche Mitarbeit ist durch die praktische Art der Weiterbildung, die zwingend innerhalb eines Dienstleistungsverhältnisses stattfindet, gewährleistet. Das Ausmass bzw. die genauen Tätigkeiten der persönlichen Mitarbeit sollte in einem Logbuch detailliert dokumentiert werden. Nicht zuletzt für die Weiterzubildenden selbst wäre ein derartiges Logbuch geeignetes Instrument, grösstmögliche Verantwortung für die eigene Weiterbildung übernehmen zu können (vgl. Empfehlung unter 5A.1).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Siehe Auflage 1 unter 8A.1.

4. Anerkennung der Weiterbildungsstätten (Art. 25 Abs. 1 Bst. h)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Anforderungen an Weiterbildungsstätten und der Prozess ihrer Anerkennung und Überprüfung sind in der WBO klar definiert (vgl. WBO Art. 15-17).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

5. Teilzeitweiterbildung (Art. 18 Abs. 2)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Art. 23 der WBO ermöglicht eine Weiterbildung in Teilzeit, wobei sich die Mindestdauer der Weiterbildung entsprechend verlängert. Minimales Pensum ist 40%.

Beim Round Table wurden faktische Schwierigkeiten einer nicht im 100%-Pensum absolvierten Weiterbildung diskutiert. Die bisherigen Nachfragen und Inanspruchnahmen einer Weiterbildung in Teilzeit sind offensichtlich gering.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

Leitlinie 6A

QUALITÄTSSTANDARDS

6A.1 Ein System zur Anerkennung und Überwachung von Weiterbildungs- und anderen Bildungseinrichtungen ist eingeführt.

Erwägungen:

Mit den vorgesehenen regelmässigen und anlassbezogenen Visitationen der Weiterbildungsstätten ist ein System zur Anerkennung und Überwachung der Weiterbildungseinrichtungen installiert. Nach diesem neuen System haben erst einige Visitationen stattgefunden, die Praxis muss sich erst einspielen und kann nach einigen Erfahrungen kritisch ausgewertet und allenfalls angepasst und optimiert werden.

Im Selbstevaluationsbericht wird erwähnt, dass das BZW zusätzlich zu den Visitationen weitere diesbezügliche Informationen einholen könnte, beispielsweise durch Umfragen bei den Weiterzubildenden. Diese Umfragen finden aktuell noch nicht statt.

Erfahrungen aus dem Bereich Humanmedizin haben gezeigt, dass sich mit den hier bereits länger durchgeführten (von externer Seite professionell entwickelt und durchgeführten) jährlichen Umfragen unter den Weiterzubildenden robuste Erkenntnisse zur Qualität der Weiterbildung und zur tatsächlichen Situation an den Weiterbildungsstätten gewinnen lassen.

Die Einführung einer solchen regelmässigen Befragung aller Weiterzubildenden wäre auch für die Zahnmedizin sehr wünschenswert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Siehe Empfehlung 5 unter 5A.1.

6A.2 Die Dienstleistungsbedingungen sowie Rechte und Pflichten der Weiterzubildenden sind festgelegt und allen Beteiligten kommuniziert.

Erwägungen:

In Art. 12 Bst. a der WBO ist festgelegt, dass jeder Weiterzubildende sowohl einen Arbeits- als auch einen Weiterbildungsvertrag haben muss, in denen Dienstleistungsbedingungen als auch Rechte und Pflichten schriftlich festgehalten werden.

Ein vom BZW entworfener Muster-Weiterbildungsvertrag könnte Weiterbildnern und Weiterzubildenden wertvolle Orientierungshilfe bieten für die je individuelle Anpassung und Ausformulierung.

Die tatsächliche Praxis der Weiterbildungsverträge muss bei den Visitationen (und ebenfalls bei allfälligen Umfragen) standardmässig abgefragt und überprüft werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Siehe Empfehlung 4 unter 5A.1.

6A.3 Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass innerhalb der Dienstleistungsbedingungen geschützte Ausbildungszeiten für die Weiterzubildenden vorgesehen sind.

Erwägungen:

Der Anspruch und Wille dafür zu sorgen, innerhalb der Dienstleistungsbedingungen geschützte Ausbildungszeiten für die Weiterzubildenden vorzusehen, ist beim BZW erkennbar. Die Durchsetzung dieses Anspruchs wird in der Realität jedoch als anspruchsvoll eingeschätzt.

Ein Muster-Weiterbildungsprogramm als auch ein Muster-Weiterbildungsvertrag könnten die tatsächliche Umsetzung des Anspruchs über alle Weiterbildungsgänge und Weiterbildungsstätten hinweg befördern. Harmonisierung und grösstmögliche Standardisierung bislang offenbar sehr diverser Praktiken ist dabei das Ziel.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 8: Das BZW sollte die diesbezügliche minimalen Standards definieren und in der WBO festlegen. Mit einem Muster-Weiterbildungsprogramm und einem Musterweiterbildungsvertrag kann das BZW die Umsetzung des Anspruchs innerhalb der Dienstleistungsbedingungen geschützte Ausbildungszeiten für die Weiterzubildenden vorzusehen, vorantreiben. Die Erfüllung dieser Forderung sollte dann in der jährlichen Evaluation abgefragt werden.

6A.4 Eine aktive Mitwirkung der Weiterzubildenden an Gestaltung und Evaluation des Weiterbildungsgangs, an den Arbeitsbedingungen sowie anderen organisatorischen, strukturellen und prozessualen Angelegenheiten ist gewährleistet.

Erwägungen:

Auf Ebene der WBO ist vorgesehen, dass in den Weiterbildungskonzepten definiert sein muss, dass sich die Weiterzubildenden regelmässig zur Weiterbildung äussern können. Aktive Mitarbeit ist allerdings weitreichender zu verstehen. Die Fachgesellschaften sollten je Weiterbildungsgang einen Weiterbildungsvertreter bestimmen. Die Vertretung der Weiterzubildenden sollte in alle Gremien fix vorgesehen werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 9: Delegierte von Weiterzubildenden sollten in allen weiterbildungsrelevanten Gremien der FG vorgesehen werden.

Siehe Empfehlung 5 unter 5A.1.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungs- gangs

Leitlinie 7A

QUALITÄTSSTANDARDS

7A.1 Die Zulassung der Weiterzubildenden in den Weiterbildungsstätten muss transparent und offen für Personen mit einem eidgenössischen Diplom oder einem durch die MEBEKO anerkannten ausländischen Diplom sein (Art. 19 MedBG).

Erwägungen:

Jede Weiterbildungsstätte hat Zulassungskriterien für die Weiterbildung definiert. Ein Anspruch auf Zulassung besteht dabei nicht (vgl. WBO Art. 12 Bst. b).

Das eidgenössische bzw. als äquivalent anerkannte Diplom in Zahnmedizin ist dabei die generelle Zulassungsvoraussetzung.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7A.2 Die Fachgesellschaften haben ihr Fortbildungsangebot mit dem Weiterbildungsprogramm abgestimmt (Art. 17 Abs. 2 Bst. h MedBG).

Erwägungen:

Aktuell liegt die Fortbildung nicht in der Kompetenz des BZW, sondern beim Vorstand der SSO. Eine Abstimmung der Fortbildung mit der Weiterbildung wäre jedoch mittelfristig sehr wünschenswert und das BZW das geeignete Organ, um diese Aufgabe zu erfüllen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist nicht erfüllt.

Empfehlung 10: Die Verantwortung für die Fortbildung sollte ans BZW übergehen analog der Weiterbildung. Das BZW formuliert analog der WBO eine Fortbildungsordnung. Die FG gründen – falls nicht schon vorhanden – Kommissionen für Weiter- und Fortbildung als verantwortliches Gremium und Ansprechpartner des BZW. Anhand von Mustern formulieren die FG ein spezifisches Fortbildungsprogramm. FBO und FBP regeln das Ausmass (credits) und den Inhalt der fachfremden und fachspezifischen Fortbildung. Die Fachgesellschaften sollten dabei ihre inhaltliche Expertise einbringen, die Koordination und das Monitoring könnte das BZW übernehmen.

7A.3 Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass ein Wiedereinstieg nach einer beruflichen oder Weiterbildungspause durch unterstützende Massnahmen ermöglicht und gefördert wird.

Erwägungen:

Berufliche oder Weiterbildungspausen kommen in der Zahnmedizin in der Schweiz offen-

sichtlich kaum vor, so dass Hilfestellungen für Möglichkeiten zum Wiedereinstieg nicht vorhanden sind.

Die zumindest theoretische Eigenverpflichtung im Fall der Fälle unterstützend zu agieren – genauso wie das Bekenntnis zu zeitgemässen Arbeits- bzw. Weiterbildungszeitmodellen – könnte ins Leitbild des BZW aufgenommen werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 11: Eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Unterstützung eines allfälligen Wiedereinstiegs nach Weiterbildungspausen und zeitgemässen Arbeits- bzw. Weiterbildungszeitmodellen könnte ins Leitbild des BZW integriert werden.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die verantwortliche Organisation belegt die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Zugang zur Weiterbildung (Art. 25 Abs. 1 Bst. c, Art. 19 Abs. 3)

erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt

Erwägungen:

Der Zugang zur Weiterbildung ist klar geregelt (vgl. 7A.1).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8A

QUALITÄTSSTANDARDS

8A.1 Die verantwortliche Organisation fördert und koordiniert die Schaffung von Instrumenten und die Sammlung von Basisdaten (siehe Qualitätsstandard 2 im Qualitätsbereich 3), welche die Dokumentation der Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden ermöglicht.

Erwägungen:

Basisdaten der Weiterbildungen werden stellenweise erhoben bzw. sind partiell vorhanden; teilweise jedoch nur bei den Fachgesellschaften, die ihre Daten nicht automatisch dem BZW zur Verfügung stellen.

Der Standard fragt spezifisch nach Basisdaten, die die Dokumentation der Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden ermöglichen. Solche sind bisher noch nicht oder nur in Umrissen vorhanden.

Das bereits weiter oben erwähnte Logbuch wäre ein geeignetes Instrument, um Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden in einem ersten Schritt zu dokumentieren.

Eine systematische Auswertung der Prüfungen und Prüfungsergebnisse – allenfalls unter Einbezug von Bildungsspezialisten – könnte ein weiterer Schritt sein, um hier mittelfristig zu Basisdaten zu kommen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Ein standardisiertes Logbuch der Weiterbildung sollte eingeführt werden – u.a. um die Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden zu dokumentieren.

Empfehlung 12: Prüfungen und Prüfungsergebnisse sollten, allenfalls mit professioneller Unterstützung, systematisch ausgewertet werden.

8A.2 Die Fachgesellschaften werden in der Anpassung und Optimierung der Weiterbildungsprogramme entsprechend den Bedürfnissen der Berufsausübung und einer zeitgemässen Weiterbildung effektiv und sachdienlich unterstützt.

Erwägungen:

Die effektive Unterstützung der Fachgesellschaften bei der Anpassung und Optimierung ihrer Weiterbildungsprogramme ist erklärtes organisatorisches Ziel des BZW.

Die Rolle und Aufgaben des BZW sind noch relativ jung, die Ressourcen, mit denen das BZW Aufgaben erfüllen kann, noch nicht final bestimmt.

Mit Mustervorlagen und Handreichungen für die Fachgesellschaften kann in einem ersten Schritt viel erreicht werden.

Umgekehrt braucht es für eine erfolgreiche und effektive Zusammenarbeit auch das Engagement der Fachgesellschaften, die ihrerseits je Weiterbildungsgang klare Zuständigkeiten und Ansprechpersonen für das BZW definieren sollten.

Das BZW unterliegt einer schwierigen Governance-Struktur. Der Vorstand der SSO wählt das BZW. Das BZW wiederum überwacht die FG. Diese Abhängigkeit ist problematisch. Das BZW könnte auch unabhängig mit eigenem Budget sein (analog SIWF). Zudem sind nicht alle FG im BZW vertreten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Siehe Empfehlungen 1 (unter 1A.3) und 4 (unter 5A.1).

Empfehlung 13:

Zuständigkeiten und Ansprechpersonen für BZW auf Seite der FG sollten klar geregelt werden. Die FG gründen – falls nicht schon vorhanden – Kommissionen für Weiter- und Fortbil-

derung als verantwortliche Gremien und Ansprechpartner des BZW.

Empfehlung 14: Das BZW sollte analog dem SIWF bezüglich Governance und Finanzierung von der SSO unabhängiger werden. Bei nur 4 Weiterbildungsgängen sollten 4 Vertreter im BZW sein.

8A.3 Die Beurteilung der Leistungen und Kompetenzen sowie der Fortschritte der Weiterzubildenden während der Weiterbildung ist ein integraler Bestandteil eines breiten Monitorings und Evaluationsprozesses der Qualität der Weiterbildung und basiert auf objektiven, nachvollziehbaren Kriterien.

Erwägungen:

Aktuell hat das BZW hierzu keinen systematisierten Überblick. Die Beurteilung der Kompetenzen und Fortschritte während der Weiterbildung geschieht durch die Fachgesellschaften und vor allem an den jeweiligen Weiterbildungsstätten: Periodische Weiterbildungsgespräche zwischen Weiterbildnern und Weiterzubildenden zum Lernfortschritt letzterer sind vorgeschrieben, Art und Weise der Durchführung und Inhalte des Gesprächs sind aber nicht durchgängig strukturiert oder gar standardisiert; sie werden auch nicht zwingend verschriftlicht.

Eine strukturierte Vorlage für das Weiterbildungsgespräch wäre hilfreich. Seine tatsächliche Verwendung und vor allem die planmässige Durchführung der Weiterbildungsgespräche an sich muss u.a. im Rahmen der Visitationen (und/ oder Befragungen der Weiterzubildenden) überprüft werden.

Wiederum mit Hilfe eines Logbuchs könnten Leistungen und Kompetenzen fortlaufend dokumentiert werden und so auch als Grundlage für die periodischen Weiterbildungsgespräche dienen. Die Ergebnisse und Vereinbarungen der Gespräche selbst könnten im Logbuch vermerkt werden.

In der Humanmedizin bereits erprobte Feedbackmechanismen wie arbeitsplatz-basierte Assessments könnten eingeführt werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 15: Das BZW sollte Mitarbeitergespräche, Weiterbildungsevaluationen und arbeitsplatzbasierte Assessments (Mini-CEX und DOPS) in der WBO verankern und im Logbuch monitorisieren.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die verantwortliche Organisation belegt die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Unabhängige Beschwerdeinstanz (Art. 25 Abs. 1 Bst. j)

erfüllt

teilweise erfüllt

nicht erfüllt

Erwägungen:

Art. 36 der WBO regelt Einsprache und Beschwerde.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9A

QUALITÄTSSTANDARDS

9A.1 Die verantwortliche Organisation fördert und koordiniert die regelmässige Überwachung der Qualität der Weiterbildungsbedingungen. Sie überprüft die Revisionen der Weiterbildungsprogramme nach den gleichen Qualitätskriterien, die für die Schaffung von neuen Weiterbildungsgängen angelegt werden (Art. 31 Abs. 1 MedBG und Art. 31 Bst. a MedBG).

Erwägungen:

Die Weiterbildungsbedingungen werden bestimmt durch die Weiterbildungsreglemente der jeweiligen Fachgesellschaften und die Weiterbildungskonzepte an den Weiterbildungsstätten.

Beides wird nach WBO regelmässig durch das BZW überprüft: Neben den regelmässigen und anlassbezogenen Visitationen der Weiterbildungsstätten müssen die Fachgesellschaften periodisch dem BZW Bericht erstatten über die Anpassung ihrer Inhalte und Reglemente und die insgesamten Arbeitsaktivitäten in ihren weiterbildungsrelevanten Gremien.

Im Selbstevaluationsbericht bzw. in der WBO (vgl. Art 16 Bst. b) wird festgehalten, dass *spätestens* ein Jahr nach dem Wechsel der Weiterbildungsstättenleiterin.. eine Visitation stattfinden muss. Da sich die durch einen Leiterwechsel bedingten Änderungen meist erst nach einiger Zeit ausprägen, sollte die Visitation im zweiten Jahr nach dem Wechsel angesetzt werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

9A.2 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanziellen und personellen Ressourcen für die jeweiligen Weiterbildungsgänge, die eine qualitativ hochstehende Weiterbildung ermöglichen, langfristig gesichert sind.

Erwägungen:

Dieser Standard ist auf das BZW nicht anwendbar: Es können keine finanziellen oder personellen Ressourcen vom BZW in die einzelnen Weiterbildungsgänge fliessen.

Schlussfolgerung:

Nicht anwendbar.

9A.3 Es liegt eine Strategie für die Planung, Implementierung und Evaluation der Weiterbildung sowie zum Einsatz von Bildungsspezialistinnen und -spezialisten vor.

Erwägungen:

Eine Strategie für die Planung, Implementierung und Evaluation der Weiterbildung liegt mit der ausgearbeiteten Fassung der WBO durch das BZW nur teilweise vor.

Die grundsätzliche Möglichkeit, Bildungsspezialisten mit einzubinden hat das BZW im Blickfeld; im Moment sind die Prioritäten aber anders gesetzt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 16: Der Einsatz von Bildungsspezialisten wäre insbesondere im Rahmen der Prüfungen empfehlenswert.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Stärken:

- kleines, effizientes und hochmotiviertes Team im BZW mit Vision und Schwung
- tolle Leistung: Ausarbeitung WBO und bisherige Reglemente
- Basis mit starken zahnmedizinischen Weiterbildungen

Schwächen:

- zu geringe Ressourcen
- bislang wenig übergeordnete Vorgaben, Harmonisierung/Standardisierung noch in der Entwicklung mit schwachem Durchgriff auf die FGs und WB-stätten

Chancen:

- Chance, die Qualität der zahnmedizinischen Weiterbildung in der Schweiz langfristig zu sichern und zu entwickeln
- überschaubare Grösse der Weiterbildungslandschaft in der Schweiz

Gefahren:

- organisationelle Abhängigkeit von SSO verhindert selbstständig-effiziente Arbeit des BZW
- zu schwache Finanzierung könnte die Erfüllung der ambitionösen Aufgaben bremsen oder gar verhindern
- falls das Agieren des BZW keine Akzeptanz bei den FGs findet, ist die gesamte Mission gefährdet

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Auf der Grundlage der Erwägung der Gutachtergruppe empfiehlt die AAQ gemäss Art. 27 MedBG eine Akkreditierung des BZW mit einer Auflage:

Auflage 1: Ein standardisiertes Logbuch der Weiterbildung soll eingeführt werden – u.a. um die Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden zu dokumentieren.

Ausserdem empfiehlt die Gutachtergruppe dem BZW für die Weiterentwicklung und bis zur nächsten Akkreditierung:

Empfehlung 1: Das BZW erstellt Mustervorlagen für Weiterbildungsreglemente, -programme und -konzepte.

Empfehlung 2: Das BZW sollte einen Lernzielkatalog in Zusammenarbeit mit den Fachgesellschaften mit allgemeinen theoretischen und praktischen Lernzielen, die für alle zahnmedizinischen Weiterbildungen übergreifend gültig sind, erstellen.

Empfehlung 3: Das BZW sollte die Unterstützung bei der Entwicklung von sozialen Kompetenzen, Methoden der Entscheidungsfindung und Kommunikation sowie berufsethische Aspekte in den zu erstellenden allgemeinen Lernzielkatalog mitaufnehmen.

Empfehlung 4: Das BZW entwirft einen Muster-Weiterbildungsvertrag, der ein angemessenes Verhältnis zwischen Dienstleistung und formativer Weiterbildung abbildet und sicherstellt und verankert dessen Anwendung in der WBO.

Empfehlung 5: Das BZW implementiert – z.B. in Zusammenarbeit mit einer externen Evaluationsstelle – eine jährliche anonyme Evaluation der WBS durch die Weiterzubildenden mit standardisierten, validierten Fragen, fördert die Diskussion der Ergebnisse zwischen WBS-Leitern und Weiterzubildenden und sorgt für eine transparente Kommunikation der Ergebnisse.

Empfehlung 6: Bei den Visitationen der Weiterbildungsstätten sollte das Verhältnis Weiterbildner/ Weiterzubildende standardmässig erfragt und überprüft werden. Zur Überprüfung der Angemessenheit der eingesetzten Ressourcen gehören auch Ausstattungsfragen wie PC-Arbeitsplätze, Zugriff auf Datenbanken, Verfügbarkeit von wissenschaftlichen Zeitschriften, Anzahl Untersuchungsplätze, Anzahl Patienten und Anzahl Interventionen/Behandlungen/Operationen.

Empfehlung 7: Das BZW soll Inhalt und Verhältnis von theoretischer und praktischer Weiterbildung in der WBO und im allgemeinem Lernzielkatalog definieren und deren Ausdifferenzierung im Muster-Weiterbildungsreglement fordern.

Empfehlung 8: Das BZW sollte die diesbezügliche minimalen Standards definieren und in der WBO festlegen. Mit einem Muster-Weiterbildungsprogramm und einem Musterweiterbildungsvertrag kann das BZW die Umsetzung des Anspruchs innerhalb der Dienstleistungsbedingungen geschützte Ausbildungszeiten für die Weiterzubildenden vorsehen, vorantreiben. Die Erfüllung dieser Forderung sollte dann in der jährlichen Evaluation abgefragt werden.

Empfehlung 9: Delegierte von Weiterzubildenden sollten in allen weiterbildungsrelevanten Gremien der FG vorgesehen werden.

Empfehlung 10: Die Verantwortung für die Fortbildung sollte ans BZW übergehen analog der Weiterbildung. Das BZW formuliert analog der WBO eine Fortbildungsordnung. Die FG gründen – falls nicht schon vorhanden – Kommissionen für Weiter- und Fortbildung als verantwortliches Gremium und Ansprechpartner des BZW. Anhand von Mustern formulieren die FG ein spezifisches Fortbildungsprogramm. FBO und FBP regeln das Ausmass (credits) und den Inhalt der fachfremden und fachspezifischen Fortbildung. Die Fachgesellschaften sollten dabei ihre inhaltliche Expertise einbringen, die Koordination und das Monitoring könnte das BZW übernehmen.

Empfehlung 11: Eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Unterstützung eines allfälligen Wiedereinstiegs nach Weiterbildungspausen und zeitgemässen Arbeits- bzw. Weiterbildungszeitmodellen könnte ins Leitbild des BZW integriert werden.

Empfehlung 12: Prüfungen und Prüfungsergebnisse sollten, allenfalls mit professioneller Unterstützung, systematisch ausgewertet werden.

Empfehlung 13: Zuständigkeiten und Ansprechpersonen für BZW auf Seite der FG sollten klar geregelt werden. Die FG gründen – falls nicht schon vorhanden – Kommissionen für Weiter- und Fortbildung als verantwortliche Gremien und Ansprechpartner des BZW.

Empfehlung 14: Das BZW sollte analog dem SIWF bezüglich Governance und Finanzierung von der SSO unabhängiger werden. Bei nur 4 Weiterbildungsgängen sollten 4 Vertreter im BZW sein.

Empfehlung 15: Das BZW sollte Mitarbeitergespräche, Weiterbildungs-evaluationen und arbeitsplatzbasierte Assessments (Mini-CEX und DOPS) in der WBO verankern und im Logbuch monitorisieren.

Empfehlung 16: Der Einsatz von Bildungsspezialisten wäre insbesondere im Rahmen der Prüfungen empfehlenswert.

6 Rückmeldung des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Ausschuss bemerkt, dass die verantwortliche Organisation in der Aufbauphase ist, einige Standards und Anforderungen sind (noch) nur teilweise erfüllt. Der Ausschuss unterstützt das BZW für seine weiteren Anstrengungen zur Aufbauarbeit und empfiehlt, die Fortschritte hier in ca. 2 bis 3 Jahren zu überprüfen.

7 Liste der Anhänge

Stellungnahme BZW



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Effingerstrasse 15
Postfach,
CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50
www.aaq.ch
info@aaq.ch

Sellungnahme des BZW zum Akkreditierungsbericht vom 6. Dezember 2016 der Gutachter Dr. med. Kurt Dawirs, PD Dr. med. dent. Susanne Gerhardt-Szép und Prof. Dr. med. Sandro Stöckli

Das BZW begrüsst den Akkreditierungsbericht in den allermeisten Belangen. Die Auflagen erachten wir als umsetzbar und die Empfehlungen als hilfreich.

Wir möchten aber auf ein paar wenige Dinge hinweisen, die nicht korrekt oder unvollständig sind.

- 1) Unter Kapitel 2, „Die verantwortliche Organisation“, heisst es am Ende des ersten Abschnittes, die Weiterbildung finde ausschliesslich im Rahmen universitärer Weiterbildungen statt, namentlich in Genf, Bern, Basel und Zürich. Tatsächlich gibt es aber eine (einzige) Weiterbildungsstätte für Oralchirurgie, die dem Kantonsspital Luzern angeschlossen ist, also nicht universitär.
- 2) Bei 5A.2 lautet die Schlussfolgerung, der Standard sei teilweise erfüllt. Als Empfehlung wird vorgeschlagen, bei den Visitationen das Verhältnis Weiterbildner/Weiterzubildende standardmässig zu erfragen und zu überprüfen. Dazu würden auch Ausstattungsfragen wie PC-Arbeitsplätze, Zugriff auf Datenbanken, Verfügbarkeit von wissenschaftlichen Zeitschriften, Anzahl Untersuchungsplätze, Anzahl Patienten und Anzahl Interventionen/Behandlungen/Operationen.
Aus unserer Sicht ist dieser Standard erfüllt, so wie er formuliert ist. Auch werden die Ausstattungsfragen, die im Bericht genannt werden, ebenso wie das Verhältnis Weiterbildner/Weiterzubildende standardmässig bei den Visitationen erfragt. Hierzu bestehen detaillierte Fragekataloge. In der alten WBO war die Ausstattung, die vorhanden sein musste, genau festgelegt, was sich als nicht praktikabel erwiesen hat, da die Anforderungen der verschiedenen Fachbereiche zu unterschiedlich sind. Die neue WBO kennt daher nur noch die Pflicht der WBS, die Ausstattung in Bezug zu Anzahl Weiterzubildende, Behandlungen, Operationen nachvollziehbar zu begründen. Tatsächlich werden mehr Weiterbildungsplätze nachgefragt, als angeboten werden. Das wurde schon an diversen Visitationen festgestellt und eine Erhöhung der Weiterbildungsplätze gefordert. Da diese schwierig zu schaffen sind und primär nicht vom Willen des BZW oder der Leitung der WBS abhängen, sondern von der Universität, ist das Problem damit noch nicht gelöst.
- 3) Unter 6A.4 wird die Empfehlung gemacht, es seien Delegierte von Weiterzubildenden in allen weiterbildungsrelevanten Gremien der FG vorzusehen.
Die Interessen der Weiterzubildenden angemessen zu berücksichtigen und für sie irgendeine Form der Vertretung zu schaffen, erachten auch wir als wichtig. Hingegen erscheint es uns nicht sachgemäss, dass sie in alle Gremien delegiert werden sollen. Eine Fachgesellschaft kennt ein separates Gremium, das sich aus Vertretern der Weiterzubildenden zusammensetzt und deren Interessen gegenüber den Weiterbildungsgremien der FG, aber auch gegenüber deren Vorstand vertritt. Dagegen sind die Weiterzubildenden nicht direkt in den weiterbildungsrelevanten Gremien vertreten. Dieses System hat sich für die betreffende FG bewährt. Aus unserer Sicht sollen auch solche Möglichkeiten zulässig sein, wir würden es begrüssen, wenn die Empfehlung weniger konkrete Vorgaben machen würde und stattdessen nur die angemessene Vertretung der Interessen der Weiterzubildenden fordern würde.
- 4) Unter 8A.2 heisst es, der Vorstand der SSO werde von den FG bestimmt. Das ist nicht korrekt: Der Vorstand wird in erster Linie von den Delegierten der kantonalen Sektionen bestimmt; die Stimmkraft der FG an der Delegiertenversammlung ist vernachlässigbar.

Sodann wird gefordert, das BZW könne auch unabhängig mit eigenem Budget sein (analog SIWF). Empfehlung 14 fordert, das BZW solle bezüglich Governance und Finanzierung von der SSO unabhängig werden. Eine grössere finanzielle Unabhängigkeit ist zukünftig sicher anzustreben, aber da es keine Verpflichtung zur Weiterbildung wie in der Humanmedizin gibt, lässt sich eine vollständige Unabhängigkeit auch nicht (oder jedenfalls nicht in der nächsten Zeit) realisieren. Sie wäre zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht sinnvoll. Eine hochwertige Weiterbildung ist momentan nur mit der Unterstützung der SSO möglich. Aus unserer Sicht kann daher durchaus eine grössere Unabhängigkeit gefordert werden, eine völlige Unabhängigkeit ist zum jetzigen Zeitpunkt werden realistisch noch sinnvoll.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und mit freundlichen Grüssen

Claudio Weber